

Stadtgemeinde St. Veit an der Glan

Zahl: _____

**ENTWURF
EINER
VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom _____, Zahl
_____, mit welcher der Teilbebauungsplan

„HÖFFERER-GRÜNDE ABÄNDERUNG“

vom 12.04.1999, zuletzt abgeändert am 29.05.2002, abgeändert wird.

Aufgrund der Bestimmungen des § 48 in Verbindung mit §§ 50 und 51, Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021), LGBL. Nr. 59/2021, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1

Inhalt des Bebauungsplanes

Der § 1 des Teilbebauungsplanes wird so abgeändert, dass die zeichnerische Darstellung vom 27.10.2025, Plan-Nr. 0527-0323, einen integrierenden Bestandteil dieses Teilbebauungsplanes bildet.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Stadtgemeinde Sankt Veit an der Glan in Kraft.

Der Bürgermeister

Ing. Martin Kulmer



ERLÄUTERUNGSBERICHT

Teilbebauungsplan

„Höfferer-Gründe Abänderung“

1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Der gegenständliche Teilbebauungsplan erlangte erstmalig am 12.04.1999 Rechtskraft. Die erste Abänderung erfolgte mit 15.12.1999, mit Abänderung der zeichnerischen Darstellung vom 28.10.1999, Pl. Nr. 0837 A. Eine weitere Abänderung des Teilbebauungsplanes erfolgte am 29.05.2002, mit Genehmigungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Veit a. d. Glan vom 04.07.2002, Zl. 533/1/2002-07. Einen Bestandteil dieser Abänderung bildete die zeichnerische Darstellung vom 25.04.2002, Pl.Nr. 0964, mit ergänzten Baulinien für die Umsetzung von Carportanlagen und Gartenhäusern.

Die nun vorliegende Abänderung sieht erneut die Modifikation der zeichnerischen Darstellung vor. Der Planungsbereich wurde bis auf wenige Teilflächen bereits vollständig bebaut und entsprechend der Vorgaben umgesetzt.

Im Laufe der Zeit entstand in der Siedlung auch aufgrund der extremer werdenden Witterungsverhältnisse das Bedürfnis, dass auch den Eigentümern jener Wohnungen, die bis dato nur die Zuordnung eines nicht überdachten Stellplatzes hatten, die Möglichkeit der Errichtung eines Carports zu bieten. Die vorliegende Änderung der zeichnerischen Darstellung betrifft nun Ergänzungen der Baulinien für die Möglichkeit der nachträglichen Überdachung für bereits bestehende PKW-Stellplätze, bzw. für die Möglichkeit der Errichtung von Gartenhütten für die Parzelle 439/6. Dadurch ist eine Gleichbehandlung aller im Planungsraum situierten Objekte ähnlicher Bebauungsstruktur gewährleistet.

Für die Ausarbeitung des gegenständlichen Bebauungsplanes liegt das öffentliche Interesse darin, dass mit den nun festgehaltenen Baulinien der Gleichheitsgrundsatz innerhalb der bereits bebauten Siedlung gewahrt werden kann und die rechtlichen Verbindlichkeiten für die eine Ausführung mit hoher Gestaltungsqualität erhalten bleiben.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die rechtliche Grundlage des Bebauungsplanes findet sich in den §§ 47 bis 51 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021), LGBL Nr. 59/2021, in der geltenden Fassung LGBL Nr. 47/2025.

Nach § 47 Abs. 1 hat der Gemeinderat für die als Bauland gewidmeten Flächen mit Verordnung generelle Bebauungspläne zu beschließen. Im Sinne dessen darf der Bebauungsplan den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, überörtlichen Entwicklungsprogrammen, dem örtlichen

Entwicklungskonzept und dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen. Er ist den Erfordernissen des Orts- und Landschaftsbildes anzupassen. Er hat die Bebauung nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechend den örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Weiters werden in den §§ 47 und 48 die inhaltlichen Regelungen von Bebauungsplänen normiert. Gemäß § 47 Abs 6 sind eine Reihe von Bestimmungen in jeden Generellen Bebauungsplan obligatorisch aufzunehmen. Es sind dies die Mindestgröße der Baugrundstücke, deren bauliche Ausnutzung, die Geschoßanzahl bzw. Bauhöhe, sowie das Ausmaß der Verkehrsflächen. Laut § 48 Abs 5 sind zusätzlich dazu in den Teilbebauungsplänen die Bebauungsweise, der Verlauf der Verkehrsflächen, die Begrenzung der Baugrundstücke und die Baulinien verpflichtend.

Je nach den örtlichen Erfordernissen dürfen in den Bebauungsplan noch weitere Einzelheiten aufgenommen werden, wie die Erhaltung und Schaffung von Grünanlagen und Vorgaben für die Geländegestaltung, die Lage von Spielplätzen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen, Vorgaben für die äußere Gestaltung baulicher Vorhaben (Firstrichtung, Dachform, Dachdeckung, Dachneigung, Farbgebung, ...), die Höhe der Erdgeschoßfußbodenoberkante für Wohnungen, Geschäftsräume, ..., die Art der Nutzung von Gebäuden und der Ausschluss bestimmter Nutzungen sowie Vorkehrungen zur Erhaltung und Gestaltung charakteristischer Stadt- und Ortskerne.

Wenn es zur Schaffung eines einheitlichen Straßenbildes oder Platzraumes erforderlich ist, kann noch normiert werden, dass Gebäude an eine bestimmte Baulinie (Muss - Linie) herangerückt werden. Die alternativ aufzunehmenden Regelungen bezüglich des Verlaufes der Verkehrsflächen und der Begrenzung der Baugrundstücke sind in Planform darzustellen.

Laut § 48 Abs. 1, darf der Gemeinderat in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen übergeordneter Planungsinstrumente einen Teilbebauungsplan beschließen.

Ein Teilbebauungsplan ist laut § 48 Abs. 2 u.a. zu erlassen:

- wenn für einzelne Grundflächen oder für zusammenhängende Teile des Baulandes von den im generellen Bebauungsplan festgelegten Bebauungsbedingungen abgewichen werden soll;
- für sonstige zusammenhängende Teile des Baulandes, in denen dies auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse zur Erhaltung oder Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes erforderlich ist;
- wenn dies aufgrund der bestehenden natürlichen, wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen, kulturellen oder städtebaulichen Gegebenheiten innerhalb des Gemeindegebietes sowie der Art und des Umfangs der angestrebten Bebauung aus städtebaulicher Sicht erforderlich ist.

Neben dem Bebauungsplan können in einem gesonderten Plan (Gestaltungsplan) Vorkehrungen zur Erhaltung und Gestaltung charakteristischer Stadt- und Ortskerne, Bestimmungen über Dachformen, Dachdeckung, Arkaden, Lauben, Balkone und Färbelungen geregelt werden.

Für das Verfahren betreffend den Bebauungsplan gelten die Regelungen des § 51 Abs. 1 bis 9 des K-ROG 2021. Demnach ist der Entwurf des Bebauungsplanes durch acht Wochen im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und im Internet auf der Homepage der Gemeinde bereitzustellen. Die Auflage ist durch Kundmachung bekannt zu geben. Die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über den Bebauungsplan in Erwägung zu ziehen.

Ausgenommen der Bebauungspläne der Städte mit eigenem Statut bedürfen Bebauungspläne zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung, wenn diese in ihrer Stellungnahme im Auflagenverfahren gemäß § 51 Abs. 2 mitgeteilt hat, dass Versagungsgründe gemäß § 51 Abs. 7 bestehen:

Versagungsgründe liegen dann vor, wenn der Teilbebauungsplan

- dem Flächenwidmungsplan widerspricht,
- dem örtlichen Entwicklungskonzept widerspricht,
- einem überörtlichen Entwicklungsprogramm des Landes widerspricht,
- in sonstiger Weise überörtliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf den Landschaftsschutz verletzt, oder
- sonst gesetzwidrig ist.

Die Verordnung tritt nach Beschluss des Gemeinderats mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde in Kraft.

Für die Änderung von Bebauungsplänen gelten die Regelungen nach § 50 Abs. 1 bis 4 des K-ROG 2021.

Stand: 27.10.2025